

# *Häsordnung der Original Baisinger Narren e.V.*

*Version V*

---

Der Verein „Original Baisinger Narren e.V.“ hat sich, entsprechend § 3 seiner Satzung, die Förderung, Pflege und Erhaltung des traditionellen Brauchtums einschließlich der althergebrachten schwäbisch-alemannischen Fastnachtsbräuche, zum Ziel gesetzt. Alle Mitglieder des Vereins sind dazu aufgerufen, durch die von dem Verein festgelegten Brauchtumsvorfürungen, besuchten Fastnachtsveranstaltungen oder durch Mitwirkung bei Vereinsveranstaltungen, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen.

Der Verein besteht aus folgenden Gruppen:

- „Hopfa-teufele“
- „Baga“
- „Showtanz“

Als Ergänzung der Satzung wird entsprechend § 6 (6.5. & 6.6.) folgende Häsordnung erlassen, in der die Pflichten, Rechte und Verhaltensrichtlinie aller Mitglieder festgelegt sind. Die Einhaltung dieser Häsordnung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Häsordnung kann ein Ausschluss entsprechend § 5 (5.5.) der Satzung erfolgen.

## **§ 1**

### **§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.1. Dies wird ausführlich in der aktuell gültigen Satzung unter § 5 beschrieben.

## **§ 2**

### **§ 2 Häs und Utensilien**

2.1. Die Maske ist für den Verein „Original Baisinger Narren e.V.“ bestimmt und darf nur mit dessen Zustimmung vervielfältigt und getragen werden. Je nach Liefermöglichkeit des Maskenschnitzers, jedoch so schnell wie möglich, erhält jedes Mitglied nach Zahlung des vollen Betrags eine eigene Maske.

Sollte die Maske einmal Beschädigungen aufweisen, müssen diese auf Kosten des Mitglieds vom Maskenschnitzer fachmännisch repariert werden.

Nach Beendigung des Mitgliedsverhältnisses ist es dem ehemaligen Mitglied untersagt die Maske zutragen, ebenfalls hält der Verein das Vorkaufsrecht.

2.2. Das Häs und andere Utensilien müssen mit den Vorschriften des Vereins übereinstimmen.

Das Häs kann über den Verein, von einer Schneiderin, angefertigt werden. Kann aber auch in Heimarbeit selbst hergestellt werden. Allerdings muss dieses dann vor dem ersten Tragen von einem Mitglied des Ausschusses begutachtet und genehmigt werden.

2.3. Das Urheber- und Verwendungsrecht für Häs und Maske liegt beim Verein „Original Baisinger Narren e.V.“. Häs und Maske dürfen nicht ohne Zustimmung des Ausschusses verkauft werden. Der Verein beansprucht das Vorverkaufsrecht für das Häs. Das Häs und die Maske dürfen nicht mehr getragen werden, weder privat, noch bei anderen Gruppen, Zünften oder Veranstaltungen. Das Häs ist immer in einwandfreiem Zustand zu halten. Ist ein Häs nicht in Ordnung oder stark verschmutzt, so kann ein Hästräger nach Ermessen eines Ausschussmitgliedes von der Teilnahme an einem Umzug oder einer anderen Veranstaltung ausgeschlossen werden.

## 2.4.1 Hopfa-teufele

Die Maske wird vom Verein bestellt. Es müssen alle Utensilien über den Verein bezogen werden, Näharbeiten können auch selbst erledigt werden. Müssen aber vom Häswart bestätigt werden.

Das Häs besteht aus:

Einer schwarzen Jacke, die diagonal mit einer Hopfenranke (grüne Kordel mit Hopfenblüten und Blättern aus Stoff) verziert wird. Einer schwarzen Hose (am besten mit großen Seitentaschen).

Die Hose bekommt an einem Bein ein schwarzes Heidschnucken Fell, an das andere Bein kommt ebenfalls die Hopfenranke wie auf die Jacke.

An die Maske wird ebenfalls ein schwarzes Heidschnucken Fell gemacht, welches über die Schultern hängt.

Schwarze Handschuhe, fingerlos.

Schwarze Schuhe.

Optional ist eine schwarze Umhängetasche, welche mit Hopfen verziert ist.

## 2.4.2 Baga

Die Maske wird vom Verein bestellt. Es müssen alle Utensilien über den Verein bezogen werden, Näharbeiten können auch selbst erledigt werden. Müssen aber vom Häswart bestätigt werden.

Die Hauptfarbe wird vom Verein vorgegeben. Hauptfarben sind Blau bzw. Rot.

Das unten aufgeführte Häs beschreibt die Hauptfarbe Blau. Bei der Hauptfarbe Rot wechseln die Farben von Rot in Blau bzw. von Blau in Rot.

Das Häs besteht aus (Beispiel Hauptfarbe Blau):

Einem weißen Hemd, das am linken Ellenbogen einen grünen Flecken und am rechten Ellenbogen einen roten Flecken hat. Des Weiteren hat das Hemd noch 4 weitere Flecken. Diese sitzen an der rechten Brust (Rot), an der linken Seite des Bauches (Blau), auf der linken Seite des Rückens auf der Höhe der Schulter (Rot) und auf der rechten Seite des unteren Rückens (Blau).

Die Hose bekommt am linken Bein auf der Höhe des Knies einen grünen Flecken, an das andere Bein kommt auf der Höhe des Oberschenkels ein blauer Flecken und auf der Rückseite kommt an das linke Bein auf Höhe des Gesäßes ein roter Flecken.

An die Maske wird eine schwarze Mütze als Kopfbedeckung angebracht. Zusätzlich ist ein schwarzes Leder an der Mütze und Maske befestigt ist, welches über die Schultern fällt.

Die Socken sind einfarbig. Das rechte Bein ist Grün und das Lincke ist Blau.

Das Halstuch ist Blau.

Schwarze Handschuhe, fingerlos

Schwarze Schuhe

Eine Sulgenpeitsche mit Kuhschwanz und Saubloder.

Optional ist eine schwarze Umhängetasche, welche mit drei Flecken verziert ist.

## 2.4.3 Showtanz

Es müssen alle Utensilien über den Verein bezogen werden, Näharbeiten können auch selbst erledigt werden. Müssen aber vom Häswart bestätigt werden.

Eine genaue Häsbeschreibung wird nicht benötigt, da das Outfit in regelmäßigen Abständen gewechselt bzw. neu erstellt wird.

2.5. Alle Hästräger tragen an den vom Verein vorgeschriebenen Stellen, das Vereinswappen (wenn vorhanden) und eine Häsnummer (links).

2.6. T-Shirt, Pullis, Capis und Ähnliches mit einem Aufdruck, der die Zugehörigkeit zum Verein „Original Baisinger Narren e.V.“ aufzeigt, dürfen nur von Mitgliedern des Vereins getragen werden.

## 2.7. Gastläufer

Der Ausschuss kann Gastläufer zulassen.

## **§ 3**

### **§ 3 Verhalten und Auftreten des Hästräger**

- 3.1. Das Tragen von Maske und Häs beschränkt sich auf die Zeit zwischen Dreikönigstag und Aschermittwoch. Ausnahmefälle können vom Ausschuss beschlossen werden.
- 3.2. Jeder Hästräger ist verpflichtet durch sein Verhalten und Auftreten das Ansehen des Vereins zu fördern. Dies gilt nicht nur für das Auftreten bei eigenen Veranstaltungen, sondern auch ganz besonders bei Besuchen auswärtiger Umzüge und Veranstaltungen, die vom Ausschuss beschlossen und genehmigt wurden.
- 3.3. Grober Unfug, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Verleumdung, sexuelle Belästigung und ähnliches sind beim Tragen von Häs, Maske und anderen vom Verein ausgegebenen Kleidungsstücken verboten und müssen vom Hästräger selbst voll und ganz verantwortet werden. Der Verein lehnt jegliche Verantwortung in diesen Fällen ab. Sollte ein Mitglied hiergegen verstoßen, ist ein Ausschluss zwingend.
- 3.4. Wer gegen die Häsordnung verstößt, kann entsprechend § 5 (5.3.) der Satzung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wird dieser im Ausschuss diskutiert und gegebenenfalls beschlossen. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit Begründung dargebracht werden.
- 3.5. Der Hästräger hat die Maske während eines Umzugs sowie bei offiziellen Auftritten, soweit keine zwingenden Gründe zum Abnehmen vorliegen, vor dem Gesicht zu tragen.
- 3.6. Das Erscheinungsbild des Vereins soll nicht durch Alkoholmissbrauch beeinträchtigt werden. Jedes Mitglied hat darauf zu acht, dass wenn es als Vereinsmitglied unterwegs ist, auf Umzügen oder Veranstaltungen, sich dem entsprechend zu verhalten. Bei grobem Fehlverhalten kann auch hier ein Ausschluss nach § 5 (5.3.) der Satzung erfolgen.
- 3.7. Während des Umzugs bleibt die Gruppe geschlossen beieinander. Jede ungebührliche Belästigung der Zuschauer durch Schlagen, Zerren, unsittliches Betragen und Stoßen ist unbedingt zu vermeiden. Ordnungskräfte sollten in Ruhe gelassen und möglichst nicht belästigt werden, sie dienen einem reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Die Hästräger sollen sich jedoch in humorvoller und witziger Weise mit dem Zuschauer beschäftigen.
- 3.8. Einzelnen Hästrägern oder Gruppen dürfen nur nach Rücksprache und mit Erlaubnis des Ausschusses Veranstaltungen in Original Häs mit oder ohne Maske besuchen. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist, dass der Verein keine Veranstaltung besucht oder eine eigene Veranstaltung hat. Liegt eine Genehmigung des Ausschusses vor, handeln die Gruppen trotzdem in eigener Verantwortung.
- 3.9. Die Bestimmungen der Jugendordnung und des Jugendschutzgesetzes sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

## **§ 4**

### **§ 4 Strafenkatalog**

- 4.1. Ist für den Verein Original Baisinger Narren e.V. vorgesehen und für alle Mitglieder gültig.
- 4.2. Der Strafenkatalog wird vom Ausschuss erstellt, jährlich überprüft und in seiner aktuell gültigen Fassung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 4.3. Die Einhaltung des Strafenkataloges wird durch den Häswart überprüft.

## **§ 5**

### **§ 5 Veranstaltungen / Arbeitseinsätze des Vereins**

- 5.1. Die aktiven Mitglieder sind angehalten an den von den vom Verein festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2. Ist ein aktives Mitglied verhindert, so hat es sich unverzüglich beim 1.Vorstand abzumelden
- 5.3. Alle Mitglieder sind abgehalten Arbeitseinsätze zu leisten. Eingeteilte Arbeitseinsätze müssen abgeleistet werden. Kann ein Mitglied die Einteilung für eine Veranstaltung nicht wahrnehmen, muss selbst für geeigneten Ersatz gesorgt werden.

## **§ 6**

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Dies wird in der gültigen Satzung unter § 7 vollständig beschrieben.

## **§ 7**

### **§ 7 Einhaltung**

- 7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet sich an die Satzung, die Jugendordnung, an diese Häsordnung und den gültigen Strafenkatalog zu halten. Die Ausschussmitglieder überwachen dies.
- 7.2. Bei grobem Fehlverhalten kann der Ausschuss Sanktionen beschließen, die bis zu einem Ausschluss aus dem Verein führen können.

Diese Häsordnung wurde am 27.09.2020 von der Hauptversammlung beschlossen und ist ab sofort gültig. Änderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Rottenburg - Baisingen, 27.09.2020

---

1. Vorsitzender  
Klaus Laubheimer

---

2. Vorsitzender  
Felix Rometsch